



Gemeinde Köstendorf

Info

Nr.: 9/2014

Zugestellt durch Post.at

Geschätzte Köstendorferinnen und Köstendorfer

Hiermit möchte ich nochmals die Einladung zur öffentlichen Gemeindeversammlung der Gemeinde Köstendorf am **Donnerstag, 13. November 2014 um 19.00 Uhr** im Flachgauer Festsaal (Vulcanino) aussprechen.

Wie bereits in der letzten „Köstendorfer Gemeindenachrichten“ informiert, wird über aktuelle Themen der Gemeinde Köstendorf berichtet:

- Rechnungsabschluss 2013 und finanzielle Situation der Gemeinde
- Budgetentwicklung 2014 und Vorschau auf 2015
- Gemeindestraßen (Verkehrswege, Asphaltierung, Gehsteige, Straßenbeleuchtung)
- e5-Präsentation – Ergebnis Energiedatenerhebung durch die HAK-Schülergruppe
- Derzeitiger Stand hinsichtlich Überarbeitung „Räumliches Entwicklungskonzept Köstendorf“

Anschließend an die Gemeindeversammlung erachtet es die Gemeindevertretung der Gemeinde Köstendorf als sehr passend, an diesem Abend ausgeschiedene Mitglieder/innen der Gemeindevertretung und einen Vereinsfunktionär für ihr langjähriges, verdienstvolles Wirken eine dementsprechende Auszeichnung zu verleihen.

Ich darf alle Köstendorferinnen und Köstendorfer zu diesem Festabend herzlich einladen.

Euer Bürgermeister:
Wolfgang Wagner e.h.

EINLADUNG zum SENIORENNACHMITTAG der Gemeinde

am Dienstag, 11. November 2014, ab 12.30 Uhr
im Vulcanino – Flachgauer Festsaal in Köstendorf.

Wie jedes Jahr lädt die Gemeinde Köstendorf alle Seniorinnen und Senioren zu einem gemütlichen Nachmittag, mit Essen sowie Kaffee und Kuchen ein.

Für gute Unterhaltung mit Musik und Humor ist gesorgt!

Auf Ihren Besuch freut sich Bürgermeister Wolfgang Wagner und die Gemeindevertretung Köstendorf!

Zentrales Personenstandsregister (ZPR) startet mit 1. November 2014

Am 1. November 2014 starten das "Zentrale Personenstandsregister" und das "Zentrale Staatsbürgerschaftsregister" in Österreich. Die wesentlichen Daten zu Personen wie Geburt, Eheschließung und Tod sowie auch Staatsbürgerschaften werden zentral zusammengefasst. Ziel sind Verwaltungsvereinfachungen und die Verbesserung des Bürgerservices.

Die von den Standesämtern bisher lokal geführten Personenstandsbücher werden künftig österreichweit im neuen „Zentralen Personenstandsregister (ZPR)“ erfasst. Die Daten zu den Personenstandsfällen stehen dann jedem Standesamt in Österreich zur Verfügung. Damit entsteht erstmalig ein zentrales, elektronisches Register, in dem alle Personenstandsfälle von der Geburt bis zum Tod erfasst, gespeichert und verwaltet werden. Mit dem ZPR können somit bei jedem Standesamt Urkunden über Geburt oder Eheschließung ausgestellt werden.

Gleichzeitig mit dem ZPR wird ein Zentrales Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) eingerichtet, mit dem in Zukunft unabhängig vom Wohnsitz ein Staatsbürgerschaftsnachweis ausgestellt werden kann.

Es handelt sich wohl um die größte organisatorische Umstellung im Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, die jemals in Angriff genommen wurde. Die Daten von allen österreichischen Staatsbürgern und sämtlichen Bewohnern Österreichs werden zentral vom BMI (Bundesministerium für Inneres) in dieses neue Programm eingespielt und dann den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Wie Erfahrungen mit anderen großen Umstellungen zeigen, wird es in der Anfangsphase mitunter noch Herausforderungen geben, die bewältigt werden müssen. Da die Migration aller Daten sehr aufwändig ist und diese von Beginn an nicht richtig oder vollständig überspielt sein werden, wird empfohlen, am Beginn

noch alle Dokumente ins Standesamt mitzunehmen. Es wird auch seitens der Gemeinde um Verständnis dafür ersucht, dass es in den ersten Monaten zu kleineren Schwierigkeiten und ev. zu Wartezeiten kommen kann.

Das Bundesministerium für Inneres stellt die technischen Voraussetzungen für die Standesämter zur Verfügung und zeichnet sich auch verantwortlich für die Funktionalität der Programme.

Der Umstieg auf das ZPR bzw. ZSR bringt zukünftig viele Erleichterungen für die Bürger und ist ein weiterer Schritt zu einer modernen Verwaltung.



§ 91 StVO (Straßenverkehrsordnung) **Bäume und Einfriedungen neben der Straße**

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

In der Straßenverkehrsordnung finden sich im § 91 Bestimmungen, die auf Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Verkehrsflächen wie Gehsteigen, Radwegen und Fahrbahnen Anwendung finden.

Hintergrund dieser Bestimmung ist, die **Gewährleistung der sicheren Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen** durch ausreichende Sicht.

Deshalb müssen Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen in ihrer **gesamten Breite** frei von überhängendem Bewuchs aus Privatgrundstücken sein. Hecken und Sträucher sind bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden. Besonderes Augenmerk ist auch auf Ausfahrts- und Kreuzungsbereiche zu legen, bei welchen immer wieder festgestellt werden muss, dass der Bewuchs teilweise sichtbehindernd ist.

Kommt es nämlich aufgrund des mangelnden Pflanzenrückschnitts zu einem Unfall, kann es sein, dass sogar der Liegenschaftseigentümer für die Unfallfolgen haftet.

Die Grenze Ihres Grundstückes ist gleichzeitig auch die Grenze des zulässigen Bewuchses. Achten Sie vor allem auch im Winter darauf, dass durch den Schneedruck auf den Hecken eine Ausdehnung in die öffentliche Verkehrsfläche eintreten kann und trotz Einhaltung der Vorschriften der Anrainerpflichten bei guten Wetterverhältnissen diese bei starken Schneefällen als verletzt gelten.

Wir empfehlen deshalb, dass Ihre Bäume, Sträucher und Hecken rechtzeitig zurückgeschnitten werden. Ist dies nicht der Fall, kann von der Behörde (Bezirkshauptmannschaft) eine „**Ersatzvornahme**“ auf **Ihre Kosten** angeordnet werden.

Salzburger Landeshilfe - Weihnachtsbeihilfe

Einen Antrag um Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe (€ 35,- im Jahr 2014) können grundsätzlich nur Pensionisten/innen mit Bezug einer Ausgleichszulage stellen. Ein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe besteht dann, wenn das verbleibende Netto-Einkommen abzgl. Miete und Betriebskosten (Strom, Heizung und Gemeindeabgaben) folgende Höchstbeträge nicht übersteigt:

für 1 Person € 686,00
für Ehepaare € 1.029,00

Ansuchen auf Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2014 müssen bis **spätestens 15.12.2014** (Eingangsstempel) beim Land Salzburg einlangen. Beim Seniorenbund – Ortsgruppe Köstendorf oder im Gemeindeamt Köstendorf (Fr. Pauline Schober, tägl. v. 07.30 bis 11.30 Uhr) erhalten Sie das entsprechende Formular, die dazugehörigen Richtlinien und weitere Informationen.